



HESSISCHER LANDTAG

13. 09. 2022

Plenum

Antrag

Fraktion der AfD

Toleranz und Respekt statt Akzeptanz: Ersetzung des aktuellen hessischen Lehrplans zur Sexualerziehung durch die bis zum Jahr 2016 verbindliche Fassung

Der Landtag wolle beschließen:

1. Der Landtag stellt fest, dass der gemäß § 4 Abs. 5 Satz 2 i.V.m. Abs. 6 des Hessischen Schulgesetzes (HSchG) per Rechtsverordnung ab dem 19. August 2016 für verbindlich erklärte „Lehrplan Sexualerziehung für allgemeinbildende und berufliche Schulen in Hessen“ vor dem Hintergrund des im August 2016 vorgelegten Rechtsgutachtens „Verfassungs- und Gesetzmäßigkeit der Erziehung von Schulkindern an öffentlichen Schulen in Schleswig-Holstein zur Akzeptanz sexueller Vielfalt“ (→ <https://docplayer.org/28258727-Rechtsgutachten-von-prof-dr-christian-winterhoff-erstellt-im-auftrag-des-vereins-echte-toleranz-e-v.html>) aufgrund einiger seiner Inhalte als sowohl grundgesetzwidrig als auch gegen das Hessische Schulgesetz verstoßend zu qualifizieren ist.
2. Der Landtag fordert daher die Landesregierung dazu auf, auf den Verordnungsgeber des auf Basis von § 4 Abs. 5 Satz 2 HSchG i.V.m. § 185 Abs. 1 HSchG ab dem 19. August 2016 für verbindlich erklärten „Lehrplan Sexualerziehung für allgemeinbildende und berufliche Schulen in Hessen“ (→ https://kultusministerium.hessen.de/sites/kultusministerium.hessen.de/files/2021-10/lehrplan_sexualerziehung_formatiert_neu.pdf) dahingehend einzuwirken, dass dieser umgehend die folgende Handlungsoption ausübt: Der bis zum 18. August 2016 verbindliche „Lehrplan Sexualerziehung vom 1. Oktober 2007“ wird ab dem Beginn des Schuljahres 2023/24 (erneut) für verbindlich erklärt:
→ https://hessisches-amtsblatt.de/wp-content/plugins/pdf-viewer/stable/web/viewer.html?file=/wp-content/uploads/online_pdf/pdf_2007/10_2007.pdf
3. Der Landtag betont hierzu, dass das im gegenwärtig verbindlichen hessischen Lehrplan zur Sexualerziehung (LSH) vertretene „schulische Leitbild, das sich für die Akzeptanz verschiedener sexueller Orientierungen und geschlechtlicher Identitäten einsetzt“ (LSH, S. 4, letzter Absatz) weder der Maßgabe der Wahrung der Zurückhaltung noch derjenigen der Vermeidung einseitiger Beeinflussung bei der Erbringung der Sexualerziehung gemäß § 7 Abs. 1 Satz 3 HSchG genügt.
4. Der Landtag unterstreicht unter Bezugnahme auf das in 1. erwähnte Rechtsgutachten, dass das durch Art. 6 Abs. 2 des Grundgesetzes i.V.m. Art. 55 Satz 1 der Verfassung des Landes Hessen normierte elterliche Erziehungsrecht und -pflicht gegenüber dem staatlichen Erziehungsauftrag als mindestens gleichrangig einzustufen ist.
5. Der Landtag hebt hervor, dass im Rahmen des LSH vorgenommene Zuordnungen von Unterrichtsgegenständen und Altersgruppen der Schüler den Verdacht begründen, nicht altersadäquat zu sein und, damit kausal zusammenhängend, als sowohl übergreifend als auch desorientierend seitens der beschulten Kinder und Jugendlichen wahrgenommen werden. Beispielhaft hierfür können angeführt werden (LSH, S. 5):
 - a) Altersgruppe sechs bis zehn Jahre: „Unterschiedliche Familiensituationen (z.B. Patchworkfamilien, Alleinerziehende, Pflegefamilien, gleichgeschlechtliche Partnerschaften)“.
 - b) Altersgruppe zehn bis zwölf Jahre: „Unterschiedliche sexuelle Orientierungen und geschlechtliche Identitäten (Hetero-, Bi-, Homo- und Transsexualität)“.
 - c) Altersgruppe 13 bis 16 Jahre: „Aufklärung über sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentität, ggf. Unterstützung für Schülerinnen und Schülern beim Coming Out“.
 - d) Altersgruppe 16 bis 19 Jahre: „Schwangerschaftsabbruch, § 218 StGB und Beratungsangebote“.

6. Der Landtag mahnt die Erfüllung des Erfordernisses an, die als sensibel qualifizierten Unterrichtsgegenstände im Rahmen der Sexualerziehung zukünftig mit der schulgesetzlich gebotenen Zurückhaltung sowie unter vollumfänglicher Berücksichtigung aller Grundsätze des Beutelsbacher Konsens im schulischen Kontext zu behandeln.
7. Der Landtag gibt hierbei zu bedenken, dass das Kontroversitätsgebot gerade nicht die Akzeptanz der verschiedenen Ausdrucksformen menschlicher Sexualität impliziert, jedoch mit deren Toleranz sowie Respekt verträglich ist. Das Indoktrinationsverbot verbietet die Erzeugung gleicher (hier: positiver) Wertzuschreibungen für jene Ausdrucksformen als Unterrichtsziel insofern, als hierdurch die Verbreitung und Festigung des wissenschaftlich nicht stützbaren – wissenschaftsfremden – Dogmas der Vielfalt sexueller Orientierungen und geschlechtlicher Identitäten befördert wird. Die vollumfängliche Umsetzung des Grundsatzes der Schülerorientierung innerhalb des durch den LSH gegebenen inhaltlichen Rahmens kann mit Verweis auf die Ausführungen unter 5. als nicht durchführbar angesehen werden.
8. Der Landtag stellt fest, dass die Sexualerziehung einen Teil der Erziehung darstellt und deren Erbringung daher gemäß Art. 6 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes „das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht“ ist. Er fordert daher die Landesregierung dazu auf, darauf hinzuwirken, dass diese im Verfassungsrang stehende elterliche Berechtigung und Verpflichtung unter Berücksichtigung von 4. in der durch 2. eingeforderten zukünftigen Ausgestaltung des Regelungsgegenstandes der schulischen Sexualerziehung vollumfänglich abgebildet werden möge.

Begründung:

Die den Schülern und ihren Eltern zukommenden einschlägigen Grundrechte implizieren, dass seitens der zuständigen staatlichen Organe innerhalb des schulischen Bereiches hinreichende Neutralität sowie Toleranz zu gewährleisten sind. Das elterliche Recht und die Pflicht zur Erziehung ihrer Kinder stehen grundsätzlich in einem Spannungsverhältnis zu den genannten Grundrechten sowie zur Erbringung der Erziehungsdienstleistung in Erfüllung des staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrages.

Hinsichtlich der unterrichtlichen Ausgestaltung der schulischen Sexualerziehung ist darüber hinaus insbesondere die Achtung gegenüber dem natürlichen Schamgefühl der Schüler zu praktizieren und zugleich dessen Erhalt zu gewährleisten.

Die im gegenwärtig verbindlichen hessischen Lehrplan zur Sexualerziehung Ausdruck findende Leitidee der Beförderung der Akzeptanz der verschiedenen sexuellen Orientierungen und geschlechtlichen Identitäten und ihre dort vorgenommene thematische Ausformung müssen u.E. zusammengenommen als Verstoß gegen das staatliche Toleranz- und Neutralitätsgebot, sämtliche Grundsätze des Beutelsbacher Konsens, das elterliche Erziehungsrecht sowie – vielleicht am schwerwiegendsten – als Verletzung des natürlichen Schamgefühls unserer Schüler bewertet werden.

Somit ist jener im Jahr 2016 per Erlass des Kultusministers für verbindlich erklärte Lehrplan als Resultat der sinnerhaltenden Übertragung der Überlegungen aus dem in 1. erwähnten Rechtsgutachten auf die schulischen Verhältnisse in Hessen als sowohl grundgesetzwidrig als auch gegen Bestimmungen des Hessischen Schulgesetzes verstoßend zu qualifizieren.

Der aktuelle, schulformübergreifende, hessische Lehrplan zur Sexualerziehung kann als curriculare Ausgestaltung der von Wilhelm Reich, Helmut Kentler und dessen Schüler Uwe Sielert aus der „Philosophie der sexuellen Lebensenergie“ entwickelten „Sexualpädagogik der Vielfalt“ aufgefasst werden. Diese stellt Methoden zur „Lustmaximierung“ für Kinder und Jugendliche in das Zentrum und erhebt den Anspruch, die Prävention gegen sexuellen Missbrauch zu befördern. Nach unserem Dafürhalten erweist sie sich in der empirischen Anwendung jedoch vielmehr als geistig bzw. emotional übergriffig und den Vollzug sexueller Missbrauchshandlungen begünstigend.

Die genannten Gründe sind u.E. hinreichend dafür, dass der auf explizit positive Wertzuschreibung (Akzeptanz) abzielende gegenwärtig verbindliche hessische Lehrplan zur Sexualerziehung durch seine vorhergehende Fassung aus dem Jahr 2007 zu ersetzen ist.

Das in diesem bis 2016 verbindlichen hessischen Lehrplan zur Sexualerziehung Ausdruck findende Leitbild zielt auf die u.E. völlig ausreichende Herstellung (wertneutraler) Toleranz sowie Respekt gegenüber den verschiedenen sexuellen Orientierungen ab.